

Verfahrensordnung

zur Regelung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG

§ 1 Präambel

Für die Unternehmen der Vitanas-Gruppe ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung von besonderer Bedeutung. Dabei werden neben den gesetzlichen Anforderungen sowohl nationale Regelungen als auch internationale Standards eingehalten.

Teil der Gewährleistung einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Das vorgenannte Verfahren soll dazu dienen, im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Regelung Risiken und Rechtsverletzungen zu erkennen, zu minimieren und zu beseitigen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verfahrensordnung gilt im Rahmen von § 8 LkSG für alle Unternehmen der Vitanas-Gruppe. Diese umfasst derzeit folgende Unternehmen:

- Vitanas GmbH & Co. KGaA
- Vitanas Holding GmbH
- Vitanas AcquiCo GmbH
- Vitanas GmbH & Co. Verwaltungs KG
- Vitanas Geschäftsführungs GmbH.

Die Geltung für die Vitanas GmbH & Co. KGaA erstreckt sich auch auf die folgenden Gesellschaften (§ 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG):

- Vitanas Ambulant GmbH
- Vitanas Facility Services GmbH
- Vitanas Clean GmbH
- Vitanas Akademie gGmbH

(2) Der sachliche Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG umfasst die Meldung von Risiken und Pflichtverletzungen gemäß § 8 Abs. 1 LkSG.

(3) Der persönliche Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG umfasst alle Personen, die eine Meldung gemäß Abs. 1 Satz 1 durchführen (nachfolgend: „Personen“).

§ 3 Beschwerdestellen

(1) Für die Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird eine einheitliche Beschwerdestelle eingerichtet, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen gemäß § 2 Abs. 2 zuständig ist.

- (2) Die Personen, die mit Aufgaben der Beschwerdestelle befasst sind, sind in dieser Funktion unparteilich, unabhängig und an Weisungen ihres Arbeitgebers nicht gebunden. Sie unterliegen hinsichtlich aller Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Beschwerdestelle Kenntnis erlangen, der Verschwiegenheit, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht oder diese Regelung keine Offenlegung vorsieht; dies gilt insbesondere auch gegenüber den Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 sowie den Organen und sonstigen Beschäftigten dieser Unternehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der Beschwerdestelle durch Mitarbeiter, die mit Aufgaben der Beschwerdestelle befasst sind, nicht zu Interessenkollisionen führt. Die mit Aufgaben der Beschwerdestelle befassten Mitarbeiter müssen über eine hinreichende Sachkunde verfügen.

§ 4 Meldungen gemäß § 8 LkSG

- (1) Personen haben die Möglichkeit, Meldungen gemäß § 2 Abs. 2 gegenüber der Beschwerdestelle gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.
- (2) Meldungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Eine telefonische Meldung kann über folgende Telefonnummer Montags bis Freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr erfolgen:

(030) 456 05 - 222

Eine Meldung per E-Mail kann über folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

beschwerdemanagement@vitanas.de

Auf die Meldungen dürfen nur die Mitarbeiter, die mit Aufgaben der Beschwerdestelle befasst sind, Zugriff haben.

- (3) Meldungen können nur in nicht-anonymisierter Form erfolgen. Personen, die eine Meldung abgeben, dürfen deshalb nicht benachteiligt oder bestraft werden.
- (4) Unverzüglich nach Eingang einer Meldung wird eine Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber übersandt.
- (5) Der mit der Bearbeitung der Meldung befasste Mitarbeiter der Beschwerdestelle erörtert den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber; die Erörterung soll binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Meldung bei der Beschwerdestelle erfolgen. Dies gilt nicht, soweit eine Erörterung nicht möglich oder zumutbar ist oder der Hinweisgeber ausdrücklich hierauf verzichtet hat.
- (6) Nach Durchführung der Erörterung mit dem Hinweisgeber holt die Beschwerdestelle binnen einer Frist von vier Wochen Stellungnahmen sonstiger Stellen ein, soweit dies erforderlich ist. Nach Eingang der Stellungnahmen kann die Beschwerdestelle dem Hinweisgeber die Stellungnahmen ganz oder teilweise übersenden, soweit dies für die Klärung des Sachverhalts erforderlich ist.

- (7) Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen stellt die Beschwerdestelle fest, ob die Meldung des Hinweisgebers begründet ist und unterrichtet den Hinweisgeber hierüber. Dem Hinweisgeber ist eine Frist von vier Wochen zur Geltendmachung von Einwendungen gegen die Feststellung der Beschwerdestelle zu setzen. Soweit der Hinweisgeber Einwendungen erhebt, hat die Beschwerdestelle hierüber binnen einer Frist von vier Wochen abschließend zu entscheiden.
- (8) Stellt die Beschwerdestelle ein Risiko gemäß § 2 LkSG fest, empfiehlt es dem betroffenen Unternehmen unverzüglich unter Benennung des Risikos, eine Risikoanalyse nach Maßgabe von § 5 LkSG durchzuführen und erforderlichenfalls Präventionsmaßnahmen nach Maßgabe von § 6 LkSG vorzunehmen. Stellt die Beschwerdestelle die Verletzung eines Pflicht gemäß § 2 LkSG fest, empfiehlt es dem betroffenen Unternehmen unter Benennung der Verletzung, Abhilfemaßnahmen nach Maßgabe von § 7 LkSG durchzuführen.
- (9) Die Fristen gemäß Abs. 5 bis 7 können verlängert werden, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Meldung erforderlich ist.
- (10) Das Verfahren der Bearbeitung einer Meldung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu dokumentieren.
- (11) Die Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 erteilen hiermit den Mitarbeitern der Beschwerdestelle im Rahmen der Ausübung dieser Funktion die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben im Rahmen der Prüfung von Meldungen gemäß § 8 LkSG wahrnehmen zu können, insbesondere um Meldungen prüfen und Folgemaßnahmen ergreifen zu können.

§ 5 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Verfahrensordnung treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, 17.1.2023.....



.....
 Silke Erdle
 Geschäftsführerin
 handelnd für die
 Vitanas GmbH & Co. KGaA
 Vitanas Holding GmbH
 Vitanas AcquiCo GmbH
 Vitanas GmbH & Co. Verwaltungs KG
 Vitanas Geschäftsführungs GmbH
 Vitanas Facility Services GmbH
 Vitanas Clean GmbH
 Vitanas Ambulant GmbH

Berlin, 19.01.2023.....



.....
 Nicol Wittkamp
 Geschäftsführerin
 handelnd für die
 Vitanas Akademie gGmbH